

GRAPHISCHE PRESSE

Nr. 15 / 45. Jg.

15. April 1932

ORGAN DES VERBANDES DER LITHOGRAPHEN, STEINDRUCKER UND VERWANDTE BERUFE.

Abonnement. Die *Graphische Presse* erscheint wöchentlich Freitags. Abonnementpreis mit *Graph. Technik* 0,50 Mk. exkl. Zustellung pro Monat. Zu beziehen durch alle Buchhandlungen u. Postanstalten. (Post-Zeitungskatalog Nr. 3573). Für die Länder des Weltpostvereins 1.- Mk.

Redaktion:

Hans Ronnger, Berlin W 9, Königin-Augusta-Str. 12. Redaktions-
schluß: Montag. Fernruf: B 2, Litau 5582.
Verlag: Johannes Haß, Berlin W 9. Druck und Expedition:
Conrad Müller, Scheuditz-Leipzig, Augustastraße 8-9.

Insertion. Für die viergespaltene Nonpareillezeile oder deren Raum 0,50 Mk., bei Wiederholung Rabatt. Für Verbandsmitglieder sowie Verbandsanzeigen 0,30 Mk. pro Zeile. Beilagen nach Übereinkunft. — *Zuschriften an die Expedition erbeten.* **Postverlagsort Scheuditz**

Verantwortlicher Schriftleiter: Hans Ronnger, Berlin W 9, Königin-Augusta-Str. 12. Für Inserate verantwortlich: Conrad Müller, Scheuditz-Leipzig, Augustastr. 8-9.

Nicht locker lassen!

Die Wahlschlacht um die Reichspräsidenschaft ist geschlagen. Hindenburg, der Kandidat der Verfassungstreue, hat im zweiten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt und Hitler, der Repräsentant des dritten Reiches, der Faschist und Hausknecht des Großkapitals und der Krautjunker, ist abgerutscht. Das große Hitlermaul, vollgenommen bis zum Rand in der Erkenntnis, der Haß aller Reaktionäre auf die Errungenschaften der Arbeiterklasse werde dem Faschismus restlos das Bürgertum in die Arme treiben, verkündete siegesbewußt: Hitler wird Reichspräsident. Es ist gründlich gestopft worden!



Den Sieg Hindenburgs, den Sieg des „Systems“, den Sieg der Demokratie über die Diktatur hat die klassenbewußte, die geschulte sozialistische deutsche Arbeiterschaft erfochten. Dieser Sieg ist von welthistorischer Bedeutung und zeigt die Einsicht der sozialistischen Arbeiterschaft Deutschlands in die politischen Zusammenhänge und Notwendigkeiten deutlich auf.

Welche Gehirnverrammung zeigt dagegen das Verhalten der Kommunisten. Ihr aufrecht erhaltener Zählmann Thälmann ist in richtiger politischer Konsequenz im zweiten Wahlgange geradezu bemitleidenswert in die Pfanne gehauen worden. Der kommunistische Wahnwitz: „Hauptfeind ist die Sozialdemokratie“, hat sich folgerichtig gegen die Kommunisten selbst gewendet und ihren Wählern eingetrichtert, zu Hitler abzuschwenken, ausgehend von der Ansicht, daß beide Parteien ja dasselbe wollen. Im Zusammenhang mit der Stellungnahme der KPD. zum preußischen Volkstentcheid zeigt sich auch so die KPD. eindeutig als Feind der Arbeiterklasse. Sie verrät die Interessen der Arbeiterklasse kaltschnäuzig und ist trotz allem antifaschistischen Gerede die aktive Helferin des Faschismus. Es gibt tatsächlich nur eine Kampffront gegen den Faschismus: die Eiserne Front! Ihr muß die Unterstützung der gesamten Arbeiterklasse werden!

Denn der Kampf gegen den Faschismus, gegen Reaktion und Willkür, gegen Knechtschaft und Barbarei, für Volksrechte und Volksfreiheit ist noch nicht zu Ende. Was der Faschismus nicht über die Reichspräsidenschaft dank der Vernunft der politisch-sozialistisch geschulten Arbeiterschaft erreichen konnte, sucht er jetzt über die Parlamente der Länder zu erreichen. Am 24. April werden die *Parlamentwahlen in Preußen, Bayern, Württemberg, Anhalt und Hamburg* sein. Die Nazis haben sich ganz besonders Preußen aufs Korn genommen. Sie kalkulieren: Wenn wir Preußen in unsere Hände bekommen, haben wir auch den stärksten Einfluß im Reichsrat und können auf diesem Umwege die Politik des Reiches entscheidend beeinflussen. Denn Preußen umfaßt durch seine Größe drei Fünftel des Reiches. Der Verwaltungsapparat Preußens ist deshalb ein Machtfaktor allerersten Ranges. Daneben war Preußen bisher der sicherste Hort der Demokratie. Wenn Deutschland

noch nicht im Bürgerkrieg und totalem Chaos lebt, so ist das nicht zuletzt dem demokratischen Preußen und seiner bisherigen zielbewußten Regierung Braun-Severing zu danken.

Man stelle sich nur einmal vor, Preußen und die andern Länder, die am 24. April neu ihre Landesparlamente wählen, kämen unter die Diktatur der Nazis. Die zur Zeit gegen die Arbeiterklasse wütende Braunschweiger braune Pest wäre ein Kinderspiel gegen das was kommen würde. Recht und Gesetz, die an sich schon beachtlich ramponiert sind, gäbe es kaum noch. Bestimmend wäre das sich bei Hitler angefundene Verbrechertum. Wo da die Errungenschaften der Arbeiterklasse blieben, kann sich jeder bei der Stellungnahme der Unternehmer gegen die Arbeiter selbst ausdenken. Denn jede Abwehrbewegung der Arbeiterschaft gegen Lohnraub und Verschlechterung der Arbeitsbedingungen würde von den, nur mit Unternehmern ausgehaltenen Nazis mit Gewalt unterdrückt. Ähnlich ging es der Arbeiterklasse auf allen anderen Gebieten, wie Braunschweig und die Privatarmee Hitlers zur Genüge schon tagtäglich beweisen. Pressefreiheit gäbe es nur noch für die Nazi-Zeitungen und der altpreußische Kommißstiefel wäre wieder große Mode. Kurzum: *die schlimmste Reaktion wäre Trumpf!*

Das alles wird die Kommunisten nicht hindern, ihr bisheriges borniertes Tun fortzusetzen die Arbeiterklasse weiter zu dezimieren und die Rolle der aktiven Hilfe des Faschismus weiter zu spielen. Ihre Hoffnung, dereinst der Erbe des Faschismus zu sein, ist ein Phantom. Hitler behauptet, mindestens 30 Proz. seiner SA- und SS-Leute seien ehemalige Kommunisten. Positiv hat der zweite Wahlgang zur Erklärung eines Reichspräsidenten bewiesen, daß kommunistische Wähler ohne Bedenken und Skrupel schlankweg ins Lager der Reaktion hinüberwechseln. Wer so die Interessen der Arbeiterklasse einer Illusion wegen mit Füßen tritt wie die Kommunisten und mit den Faschisten die Republik bekämpft, hat nichts anderes zu erwarten. Und er ist ebenso ausgesprochener Feind der Arbeiterklasse wie die Nazis.



So ist tatsächlich der *einzigste Gegner des Faschismus* und der Reaktion die *Eiserne Front*, die alle freiheitlich und sozialistisch gesinnten Männer und Frauen bilden. *Die politische Vertretung der Eisernen Front ist die Sozialdemokratische Partei, die auch die Vertreterin der Forderungen der freien Gewerkschaften im Parlament ist.* Gerade jetzt ist es für die freien Gewerkschaften besonders wichtig, eine starke Vertretung in den Landesparlamenten zu haben, weil in ihren Händen die Durchführung der unbedingt notwendigen *Arbeitsbeschaffung* liegt. *Darum kann es bei den Landtagswahlen nur eins geben: Wählt Sozialdemokraten! Nicht locker lassen im Ansturm gegen Faschismus und Reaktion, drauf und durch. Werbt, werbt, werbt! Agitiert für die Kandidaten der Sozialdemokratie und ihr helft euch und euren Kindern. Für den preußischen Arbeiter gilt nur: Mit Braun und Severing für Freiheit und Brot! Mit der Sozialdemokratie für den Sozialismus!*

Am 24. April gehört jede Arbeiterstimme der Sozialdemokratie

Geldsystem und Geldprojekte

I.

Je verworrener das Bild ist, das unsere Wirtschaft bietet, um so besseren Boden finden die Projektentwickler, die in einer Änderung im Geldwesen das Allheilmittel gegen die Wirtschaftsnöte sehen. Um so notwendiger wird es, die Grundlagen des heutigen Geldwesens und die Fehler der angepriesenen Geldprojekte zu überblicken. Eine Reihe von Aufsätzen über unser Geldsystem, die Geldschöpfung der Banken, das Federgeld, die Indexwährung, das Schwundgeld und das Wagemannprojekt soll hierzu eine gewisse Hilfe bieten.

Das heutige Geldsystem.

Wenn heute Fragen des Geldwesens diskutiert werden, so steht das Problem der Sicherheit des Geldes im Vordergrund. Man fragt, wodurch garantiert ist, daß ich mir künftig ebensoviel Waren für das Geld kaufen kann wie heute (die Wertbeständigkeit im Innern einer Volkswirtschaft), und man fragt, ob ich mir künftig ebensoviel fremdes Geld für die Mark eintauschen kann wie jetzt (die Wertbeständigkeit im internationalen Verkehr). Beide Fragen lassen sich nicht in einem Gedankengang beantworten, denn die Sicherung der Wertbeständigkeit im Innern einer Wirtschaft ist eine andere als die im internationalen Verkehr.

Der Wert des Geldes im Innern einer Wirtschaft ist solange sicher, solange nicht mehr Geld in Umlauf gebracht wird, als der Wirtschaftsverkehr braucht. In diesem Satz, der einfach klingt, sind eine Menge von Fragen verborgen. Die wichtigsten sind die nach der Bestimmung der notwendigen Geldmenge und nach der Abgrenzung dessen, was Geld ist.

Was ist Geld? Geld ist keineswegs nur das, was uns an Scheinen und Geldstücken in die Hand gegeben wird. Auch Guthaben bei Banken, über die durch Scheck verfügt werden kann und übertragbare Forderungen, also alles das, was an Stelle des Bargeldes Zahlungen, "bargeldlos" vermittelt, muß als Geld angesprochen werden. Neben dem Bargeld ist also auch das sogenannte Giralgeld zu beachten.

Wieviel Geld brauchen wir? Die von einer Wirtschaft benötigte Geldmenge richtet sich nach der Höhe der Umsätze im Wirtschaftsverkehr und nach der Geschwindigkeit, mit der das Geld von Umsatz zu Umsatz läuft, nach den Zahlungssitten oder wissenschaftlich exakt ausgedrückt: der Umlaufgeschwindigkeit des Geldes. Der Hinweis auf Umlaufmenge und Umlaufgeschwindigkeit hat nur theoretische Bedeutung. Im praktischen Leben läßt sich weder Umsatz noch die Umlaufgeschwindigkeit mit hinreichender Genauigkeit feststellen.

Für die praktische Feststellung der für den Verkehr nötigen Bargeldmenge hat sich eine sehr sicher wirkende selbsttätige Regelung herausgebildet: die Diskontierung von Wechseln durch die Banken und ihre Rediskontierung durch die Reichsbank.

Wechsel sind im Geschäftsverkehr übliche bargeldlose Zahlungsmittel. Braucht der Empfänger des Wechsels Bargeld, so kann er den Wechsel an eine Bank verkaufen, vorausgesetzt, daß der durch den Wechsel Verpflichtete vertrauenswürdig ist. Der Geschäftsverkehr kann sich dadurch jederzeit das zur Durchführung seiner Umsätze nötige Geld verschaffen.

Der Ankauf von Wechseln durch die Bank stellt eine Kreditgewährung an den Verkäufer des Wechsels dar. Die Zinsen vom Termin des Verkaufs bis zum Tage der Fälligkeit des Wechsels (den Diskont) zieht die Bank gleich von der auszuhandelnden Geldsumme ab. Den ganzen Vorgang nennen wir das Diskontieren von Wechseln. Es ist eines der geläufigsten Geschäfte der Banken.

Reicht das bei den Banken liegende Geld nicht aus, so verkaufen die Banken die im regulären Diskontgeschäft erworbenen Wechsel an die Reichsbank weiter. Die Reichsbank kauft erstklassige Wechsel zum festgesetzten Diskontsatz (rediskontiert sie) und darf die Kaufsumme mit eigenen Noten bezahlen.

Da die Wechsel für die Banken verzinsliche Anlagen sind, das Bargeld aber eine unverzinsliche Anlage darstellt, werden die Banken von der Reichsbank nicht mehr Noten anfordern (nicht mehr Wechsel zum Rediskont anbieten) als sie, bzw. ihre Kunden brauchen.

Die Reichsbank bekommt dadurch eine Stellung im Geldkreislauf der Wirtschaft, wie sie etwa das Herz im Blutkreislauf der Menschen hat. Ständig strömt Geld ab — in dem Maße, in dem Wechsel rediskontiert werden und ständig strömt Geld zurück, denn die Wechsel werden fällig und der Reichsbanknote stellt sich am Fälligkeitstage bei dem Wechselverpflichteten ein und kassiert die Wechselsumme.

Solange dieser Mechanismus ungestört arbeitet, gibt es keine Entwertung des Geldes im In-

nern einer Wirtschaft. Man braucht dazu kein Gramm Gold, man braucht nur darauf acht zu haben, daß durch die Notenausgabe allein der Geldbedarf des Wirtschaftsverkehrs befriedigt wird (und nicht auch der Geldbedarf des Staates).

Sollte sich aus der geldschöpferischen Tätigkeit der Banken, auf die wir im nächsten Aufsatz noch näher eingehen, eine Gefahr der Wertverschlechterung des Geldes ergeben, so hat die Zentralnotenbank die Mittel, diese Gefahr zu bannen. Sie verteuert den Kredit durch Heraufsetzung ihres Diskontsatzes oder durch Beschränkung ihrer Wechselankäufe (Kreditrestriktionen). Es entsteht dadurch ein Deflationsdruck auf die Wirtschaft, der das allgemeine Zinsniveau erhöht, die Preise herabdrückt und die Einkommen verringert.

Die geschilderten Zusammenhänge stellen das „System“ dar, durch das der Geldwert im Innern einer Wirtschaft gesichert ist. Hüter der Wertbeständigkeit ist die Zentralnotenbank, die den Notenumlauf kontrolliert.

Die Wertbeständigkeit des Geldes im internationalen Verkehr ist gesichert durch die Gold-einlöschungspflicht der Zentralnotenbank. Jede Währung hat eine Parität, d. i. ein bestimmtes Verhältnis des Geldes zum Gold. In Deutschland ist eine Mark $\frac{1}{2784}$ kg Gold wert, und die Reichsbank ist gesetzlich verpflichtet, gegen 2784 M. ein Kilogramm Gold abzugeben.

Das Funktionieren dieser Sicherung läßt sich wie folgt beschreiben: Im Verkehr der Volkswirtschaften untereinander (Waren-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr) kommen Forderungen von Inländern gegen Ausländer und umgekehrt zustande. Normales internationales Zahlungsmittel ist Gold. Da aber Zahlungen in Gold teuer sind (eine Zahlung von 663,17 Dollar kostet in Gold 2784 Mk. zuzüglich 13 Mk. Spesen für Fracht, Verpackung und Versicherung, zusammen also 2797 Mk.), tauscht man die Forderungen aus. Als Märkte für internationale Forderungen haben sich Devisenbörsen herausgebildet. Je nach dem Verhältnis von Angebot und Nachfrage bildet sich dort ein Preis für Forderungen in fremder Währung (Devisenkurs). Solange die Zahlung in Devisen billiger ist als die Zahlung in Gold, wird in Devisen gezahlt. Überwiegt jedoch die Nachfrage nach Devisen das Angebot sehr stark, dann steigt der Devisenkurs über einen Punkt hinaus (den oberen Goldpunkt), an dem die Devisenzahlung genau so teuer, bzw. teurer ist, als die Zahlung in Gold (bei einem Dollarkurs von 4,218 RM. kosten 663,17 Dollar 2797,25 RM., also 25 Rpf. mehr als bei Goldzahlung). Steigt der Kurs über den oberen Goldpunkt hinaus, so werden die Forderungen nur noch in Gold beglichen, und die Zentralnotenbank muß Gold abgeben. Solange die Zentralnotenbank verpflichtet ist, zum gesetzlich festgelegten Satz Gold abzugeben, kann also der Kurs der fremden Währung nicht über den oberen Goldpunkt hinaussteigen, solange ist die Wertbeständigkeit einer Währung im internationalen Verkehr gesichert.

Unter diesen Umständen ist es sehr wichtig, daß die Zentralnotenbank einen genügend großen Goldbestand hat. Sie kann nicht gleichgültig zusehen, wenn ihr Goldbestand zusammenschmilzt und muß gegebenenfalls Maßnahmen ergreifen, die die Nachfrage nach Gold eindämmen. Sie verteidigt ihren Goldbestand durch Diskonterhöhungen. Der durch die Diskonterhöhungen ausgeübte Deflationsdruck wirkt auf die Gestaltung von Angebot und Nachfrage auf dem Devisenmarkt ein. Die Erhöhung des Zinsniveaus ist, unter normalen Verhältnissen, ein Anreiz für ausländisches Kapital, im betreffenden Land Anlage zu suchen. Zufluß von Auslandskapital bedeutet eine Verstärkung des Devisenangebots. Die Preissenkung verstärkt die Ausfuhrfähigkeit. Verstärkte Ausfuhr bedeutet ebenfalls Verstärkung des Devisenangebots. Die mit dem Deflationsdruck verbundene Einkommensenkung endlich vermindert in der Regel die Einfuhr und damit die Nachfrage nach Devisen. Die Diskonterhöhung wirkt also in der Richtung einer Verstärkung des Angebots und einer Verminderung der Nachfrage auf dem Devisenmarkt und beseitigt damit die Ursache des Goldabflusses.

Die in diesem Abschnitt geschilderten Zusammenhänge stellen das „System“ dar, durch das der Geldwert im internationalen Verkehr gesichert ist.

Es bleibt noch übrig, die Rolle der Golddeckungsbestimmungen im System der Geldwertsicherungen aufzuzeigen. Die Golddeckungsbestimmungen lauten:

„Die Bank ist verpflichtet, für den Betrag ihrer in Umlauf befindlichen Noten jederzeit zu halten: a) eine Deckung von mindestens 40 Proz. in Gold und Devisen. Die Deckung muß zum mindesten $\frac{3}{4}$ in Gold bestehen. . .“ (§ 28 Reichsbankgesetz). „Im Falle einer . . . Herabsetzung der Deckung, die länger als eine Bankausweiswoche dauert, hat die Bank von dem der vorgeschriebenen Deckung von 40 Proz. fehlenden Betrag

prozentual bemessene Notensteuer nach folgenden Bestimmungen an das Reich zu zahlen:

37—40 Proz.	3 Proz. jährlich
35—37 Proz.	5 Proz. jährlich
33 $\frac{1}{2}$ —35 Proz.	8 Proz. jährlich

und jedes weiteres Prozent Minderdeckung 1 Proz. mehr.

Der Diskontsatz muß, wenn die Deckung während einer Bankausweiswoche oder länger ununterbrochen unter 40 Proz. liegt, mindestens 5 Proz. betragen.“ (§ 29 RBG.).

Die Golddeckungsbestimmungen sind uns unbekannt aus einer Zeit, in der das Notenbankwesen noch in Privathänden lag, und in der man noch glaubte, nur Metallgeld sei echtes und vollwertiges Geld, und die Banken seien nur Vertreter des Metalles. Um die von den Privatbanken ausgegebenen Noten jederzeit in Gold einlösbar zu machen, wurden die Notenbanken gesetzlich gezwungen, einen bestimmten Prozentsatz der ausgegebenen Noten in Gold vorrätig zu halten. Der Goldvorrat war die Liquiditätsreserve der Banken, die die jederzeitige Zahlungsbereitschaft garantierte. Das Gold sicherte das Geld. Das hatte solange seinen Sinn, solange die Gültigkeit des Geldes von der Sicherheit der Privatbank abhängig war, von der es ausgegeben wurde. Der Zusammenbruch einer solchen Bank mußte natürlich auch die von ihr ausgegebenen Banknoten wertlos machen. Heute, wo wir das Notenbankwesen zentralisiert und verstaatlicht haben, ist diese Gefahr nicht mehr da. Heute können die Golddeckungsbestimmungen diesen Sinn nicht mehr haben. Wenn sie dennoch als die geheimnisvolle Wertgarantie des Geldes gelten, so nur, weil alte, von der Entwicklung überholte Vorstellungen in der Bevölkerung noch weit verbreitet sind. Solange das noch der Fall ist, liegt in der Golddeckung ein, das Vertrauen zum Gelde beeinflussendes Moment. Höchstens dieses Vertrauensmoment ist es, das eine Verbindung zwischen der inneren Wertbeständigkeit des Geldes und den Golddeckungsbestimmungen noch heute rechtfertigt. Objektiv gesehen ist, wie wir sahen, die Sicherheit des Geldes nach innen von der Golddeckung nicht abhängig.

Die Golddeckungsbestimmungen haben jedoch noch heute einen Wert für die Sicherung der Währung nach außen. Sie haben den Zweck, die Zentralnotenbank rechtzeitig zu Maßnahmen zur Verteidigung ihres Goldbestandes zu zwingen. Sie zwingen die Bank, den Diskontsatz in dem Maße heraufzusetzen, in dem die Deckung sinkt, denn die Bank kann sich das Geld, das sie zur Zahlung der Notensteuer braucht, nur durch ihre Einnahmen aus der Rediskontierung beschaffen (wenn das Reich vor kurzem auf die Abführung der Notensteuer verzichtet hat, so im Vertrauen, daß die Reichsbank auch ohne diesen Druck die notwendigen Maßnahmen ergreift). Über das, was im Hinblick auf die Maßnahmen zur Verteidigung des Goldbestandes als rechtzeitig anzusehen ist, kann man verschiedener Meinung sein. Vor dem Kriege war man in Deutschland der Meinung, daß es noch rechtzeitig sei, wenn die Deckung 33 Proz. beträgt. Daß man heute den richtigen Zeitpunkt bei einer 40prozentigen Deckung gekommen sieht, liegt an dem Einfluß, den die Amerikaner bei der Schaffung unseres Reichsbankgesetzes hatten. In ihrem Heimatlande, in dem das Notenbankwesen dem Privatbankwesen nähersteht als bei uns, gilt allgemein die 40prozentige Deckungsvorschrift. Sie hatten zur Zeit (1924) auch ein Interesse daran, einen Teil ihres übermäßig angeschwollenen Goldvorrates loszuwerden.

Neben dem von der Zentralnotenbank ausgegebenen Geld laufen in allen Ländern Scheidemünzen um, die in beschränktem Umfang vom Staat ausgegeben werden. Solange der Umfang der Ausgabe beschränkt ist, liegt hier keine Gefährdung der Sicherheit des Geldes vor.

Das hier dargestellte System der Sicherung der Wertbeständigkeit des Geldes nach innen und außen hat sich nach und nach in der überwiegenden Zahl der Länder eingebürgert. Bis zum Kriegsausbruch funktionierte es, von geringen Ausnahmen abgesehen, reibungslos. Durch den Krieg wurde es zerstört. In so gut wie allen am Krieg beteiligten Ländern wurde mit dem Kriegsausbruch die Gold-einlöschungspflicht der Zentralnotenbanken aufgehoben, und die Notenpresse zur Bestreitung von Kriegs-, Wiederaufbau- und Reparationskosten benutzt. Das rief überall mehr oder weniger umfangreiche Inflationen hervor. Nach 1924 beginnt die Periode der Stabilisierung, die wieder einen Zustand der Währung, wie wir ihn vor dem Kriege hatten, herbeiführen sollte. Die Weltwirtschaftskrise hat die schon fast erreichte Stabilität wieder gefährdet. Heute haben wir wieder etwa 30 Länder mit Währungen, die im internationalen Verkehr und etwa 8 Länder mit Währungen, die im inneren Verkehr entwertet sind.

Seid Helfer unserer arbeitenden Jugend!

Ran an die Lehrlinge!

Die gewerbliche Lage kennzeichnet die Zahl der Arbeitslosen. Wenn alle Kollegen wieder einmal in Berufsarbeit kommen wollen, müssen die Aufträge schon ganz erheblich anwachsen. Ja, angestellte Erhebungen scheinen zu ergeben, daß für die vorhandenen ausgebildeten Berufsarbeiter bei genügend Aufträgen nicht einmal genügend Arbeitsplätze vorhanden sind. Nimmt man noch die Leistungssteigerung hinzu, die auch in unsern Berufen unverkennbar zu verzeichnen ist, dann ergibt sich ganz von selbst die Pflicht, von einer Zuführung gewerblichen Nachwuchses ganz abzusehen. Einen jungen Menschen in eine vierjährige Lehre zu nehmen ohne jegliche Aussicht, im erlernten Beruf Arbeit und Auskommen zu finden, ist ein Vergehen an der Jugend.

Die Kollegen wissen ja zur Genüge, daß mit solchen Vernunftsgründen zur Lehrlingsausbildung nicht an die Unternehmer heranzukommen ist. Das eigentlich nur rein Menschliche wird zum Mittel des Kampfes um die Macht umgeben. Je größer die Reservearmee, desto größer die Aussicht, die berechtigten Wünsche und Forderungen der Gehilfenschaft ablehnen zu können. Das ist die Ansicht auch unserer Unternehmer, die richtig ist und ihre Wirkungen auslösen muß, wenn ihr nicht die organisatorische Einheit und Geschlossenheit der Gehilfenschaft entgegengesetzt werden kann. Für diese organisatorische Einheit und Geschlossenheit der Gehilfenschaft gilt es sich einzusetzen — bis zum Lehrling!

Wieder sind zu Ostern neue Lehrlinge in die Betriebe eingezogen. Für das Steindruckgewerbe darf die Zahl der eingestellten Lehrlinge 40 Proz. der tariflich zulässigen Lehrlinge nicht übersteigen. Die neuen Lehrlinge müssen nun der *Lehrlingsabteilung als Mitglieder* zugeführt werden! Jeder Kollege hat die Pflicht, die neuen Lehrlinge zum Beitritt zur Lehrlingsabteilung anzuhalten. Wer sich dieser Pflicht leichtfertig entzieht, versündigt sich nicht nur an diesen jungen Menschen, sondern auch an seinen eigenen Interessen. Denn der Widerstreit zwischen Unternehmern und Gehilfen um das notwendige und zulässige Maß von beruflichem Nachwuchs ist lediglich der Ausfluß der gegensätzlichen Ansichten um die Verteilung des Produktionsertrages. In diesen Streit werden leider auch die Lehrlinge mit hineingezogen. Ihre Interessenvertretung ist die Lehrlingsabteilung, der jeder Lehrling angehören muß. Werbt deshalb für die Lehrlingsabteilung und sorgt dafür, daß jeder Lehrling Mitglied der Lehrlingsabteilung wird und auch bleibt.

Und dazu gleich noch eine Anregung und Mahnung. Leider wird zum Teil auch in unsern Kreisen der Lehrling nicht als Klassengenosse und zukünftiger Kampfgenosse gewertet. Das Verhältnis von Herr und Knecht spielt da noch eine Rolle. Das muß restlos verschwinden! Wollen wir, daß unsere Lehrlinge nicht Handlanger der Volksfeinde und Hilfstruppen der braunen Mordepest werden, dann müssen wir ihnen als Freunde mit Rat und Tat zur Seite stehen, müssen ihnen in ihrer Bedrängnis beistehen und ihnen lehren, sich in der für sie neu erschlossenen Welt zurecht zu finden. Vom Vertrauen her muß ihnen die Pflicht zur proletarischen Solidarität, Opferfreudigkeit und Disziplin erschlossen werden. Der entfesselte Kampf um die Seele der arbeitenden Jugend muß zu unsern Gunsten entschieden werden, soll der menschenbefreiende Sozialismus die Basis der Zukunft und als Ergebnis des Schrittes von der Notwendigkeit zur Freiheit sein. Darum ran an die Lehrlinge, führt sie restlos als Mitglieder der Lehrlingsabteilung zu!

Der Kreuzzug gegen die Lehrlinge

Unternehmerverbände, Einzelunternehmer, Regierung, Reichsarbeitsgericht und — wie könnten sie fehlen — auch unsere Schiedsgerichte, haben in trauer Gemeinschaft einen regelrechten Kreuzzug gegen die Lehrlinge begonnen. Sie suchen bei den Wehrlosesten ein neues Feld ihres Tätigkeitsdranges. Kürzung der Wochengelder, Erhöhung der Schulgelder, Abzüge bei Kurzarbeit und für die versäumte Arbeitszeit bei Schulbesuch, das ist die Skala, nach der sie arbeiten, um die Pfennige der Lehrlinge noch zu schmälern. Wahrhaft schäbig, schäbig, dreimal schäbig ist der Gott Nimm der Besitzenden.

Da spricht z. B. in irgendeinem Falle das Reichsarbeitsgericht ein Urteil, wonach für den Schulbesuch versäumte Arbeitszeit den Lehrlingen abgezogen werden darf, und schon beginnen eine Anzahl Unternehmer auch in unseren Gewerben diese Perle der Rechtsprechung für sich zu reklamieren. Nur widerwillig und unter vielem Geschimpfe lassen sie sich davon abbringen, denn hier sind die Bestimmungen der Tarife und Lehrverträge so, daß selbst der spitzfindigste Jurist nicht das Gegenteil daraus machen kann. Um aber doch zu ihrem Ziele zu kommen, versuchen die

Unternehmer den Eltern der Lehrlinge Sonderverträge zu unterbreiten, um auf diese Weise die jungen um ihre Ansprüche zu prellen. Können wir hier feststellen, daß die Unternehmerorganisation sich bemüht den Berufsgesetzen Geltung zu verschaffen, so bemüht sie sich in der Frage der Kurzarbeit im Schweiße ihres Angesichts und mit Erfolg, das Recht zu verewaltigen. Noch mehr, sie kehren ihre *eigene* Gesetze in das Gegenteil um und finden dabei durch das Reichsschiedsgericht willige Hilfsstufen. Ob diese Urteile haltbar sind, wollen wir an Hand eines solchen untersuchen.

Bei der Auslegung eines jeden Gesetzes ist nicht nur der Wortlaut, sondern auch der Wille des Gesetzgebers, im vorliegenden Falle der Tarifparteien und die bisherige Anwendung, also hier der Berufsgebrauch, entscheidend. Es geht keinesfalls an, die Entscheidungen nur denen des Reichsarbeitsgerichts nachzuziehen, weil sonst noch mehr wie bisher demonstriert wird, daß die eigene Gerichtsbarkeit ihren Sinn verloren hat. Sie sollte doch gerade der beruflichen Eigenart dienen. Dabei gilt es aber zu beachten, daß die Rechtsprechung des Reichsarbeitsgerichts auch in dieser Frage nicht nach Schema F erfolgt, denn die Urteile sind verschiedenartig und mehr den einzelnen Rechtsunterlagen angepaßt.

Es ist ferner ein unhaltbarer Zustand, durch unsere tarifliche Rechtsprechung den Tarifvertrag zu ändern. Daß das hier wieder einmal geschahen ist, ist zweifelsfrei.

Bis Ende Mai 1923 bestimmte der Tarifvertrag für das Deutsche Lithographie- und Steindruckgewerbe in § 5 ziffer Ziffer 15:

„Die Arbeitszeit der Lehrlinge ist die gleiche wie die der Gehilfen.“ — Daraus schlußfolgerte die Gehilfenorganisation, daß bei Kurzarbeit auch die Lehrlinge mit kurz zu arbeiten hätten. Eine Kürzung des Wochengeldes käme dabei allerdings nicht in Frage. Die Unternehmer verfochten dagegen einheitlich die These, daß der Lehrvertrag auf 4 Jahre abgeschlossen sei. Eine Verkürzung der Arbeitszeit für die Lehrlinge würde auch eine Verkürzung der Ausbildungszeit bedeuten, auch rechtlich wäre keine Möglichkeit vorhanden, diesen Vertrag einfach zu ändern. Dazu käme noch, wie die Gehilfen mit Recht behaupten, daß eine Kürzung des Wochengeldes nicht eintreten könne, denn dieses wäre im Lehrvertrag und im Tarifvertrag festgelegt.

Die Gehilfen mußten diesen Rechtsstandpunkt anerkennen. Bei den Tarifverhandlungen 1923 beantragten sie deshalb, in den Tarifvertrag die heutige Ziffer 18 im § 5 aufzunehmen. Diese Bestimmung sollte wenigstens einen Schutz darstellen für die Gehilfen, damit die Lehrlinge nicht deren Arbeit während der Kurzarbeit anfertigten. Die Gehilfenzentrale berichtete damals über die Tarifverhandlungen zu dieser Tarifbestimmung:

„Das Verlangen der Gehilfen, die Lehrlinge bei Kurzarbeit nur dieselbe Stundenzahl wie die Gehilfen überhaupt zu beschäftigen, konnte aus rechtlichen Gründen nicht erfüllt werden.“

Die rechtlichen Gründe waren die oben zitierten. Aus dieser Entstehungsgeschichte der jetzigen Tarifformulierungen ergibt sich einwandfrei, daß die Tarifparteien und zwar nach den Auffassungen der Unternehmer als rechtlichen Zustand anerkannt: Daß die Lehrlinge bei Kurzarbeit der Gehilfen voll zu beschäftigen sind. Das war der Wille der Tarifparteien. Dieser wurde auch von beiden Parteien bis Ende 1931 als selbstverständlich respektiert. 8 1/2 Jahre wagte niemand an dieser Tarifbestimmung zu rütteln und wir haben in diesem Zeitraum schon viel Auf und Ab der Konjunktur im Gewerbe gehabt. Diese Handhabung ist ein Beweis für die rechtliche Auffassung über die *jetzige* Formulierung des Tarifs, so wie sie die Gehilfen vertreten. Und daß sie 8 1/2 Jahre durchgehalten wurde, ergibt ebenso bestimmt den Berufsgebrauch.

Erst nachdem das Reichsarbeitsgericht unter ganz anderen Voraussetzungen ein Urteil gefällt hat, wonach die Lehrlinge bei Kurzarbeit auch zur Kurzarbeit, unter Kürzung ihres Wochengeldes angehalten werden können, verfielen ein paar Unternehmer auf die Idee, auch daraus noch eine Einkommensquelle für sich zu schaffen. Wie bereits betont, ist die Rechtsprechung des Reichsarbeitsgerichts noch nicht einmal eine einheitliche. In einer vor dem Tarifschiedsgericht eingereichten Klage wurde beantragt, die Firma zu verurteilen, den Lehrlingen für die Dauer der Kurzarbeit ihr volles Wochengeld zu bezahlen. In der Begründung wurde ausgeführt, daß die Lehrlinge nach den geltenden tariflichen Bestimmungen überhaupt nicht kurz zu arbeiten hätten oder falls die Firma aus irgendwelchem Grunde die Lehrlinge nicht voll beschäftigen könne, diese doch voll bezahlen müsse, weil nach dem Wortlaut des Lehr- und Tarifvertrages die Entschädigung der Lehrlinge kein Lohn, sondern Beköstigungsgeld wäre. Diese Klage wurde sowohl von dem Kreisschiedsgericht wie vor dem Reichsschiedsgericht abgewiesen, und zwar in 2. Instanz

durch Stichtenscheid des Vorsitzenden. In der Begründung übersah das Reichsschiedsgericht, ob mit oder ohne Willen sei dahingestellt, vollständig, daß ein Tarifvertrag existiert und daß in diesem Tarifvertrag Bestimmungen vorhanden sind, die sich mit der Materie, die zur Entscheidung stand, befassen. Die Kläger stützten ihre Klage auf die Tarifbestimmungen. Die ganze Begründung befaßt sich nur mit dem Lehrvertrag und besagt, daß in diesem nichts über die Arbeitszeit enthalten wäre. Und besonders auch nichts darüber, daß die Lehrlinge volle 48 Stunden zu beschäftigen seien. Das ist Sophisterei. Hätte der Begründer des Urteils den Tarifvertrag aufgeschlagen, so hätte er solche Bestimmungen sehr wohl gefunden.

Weiter heißt es in der Begründung, daß im Lehrvertrag über die Einführung von Kurzarbeit keine Vereinbarungen enthalten seien: „vermutlich weil bei Abschluß des Lehrvertrages die Auswirkungen der Wirtschaftskrise nicht im vollen Umfange zu übersehen waren“. Mit Verlaub gesagt, ist das nicht ein demagogisches Mätzchen? Wo und wann sind in Lehrverträgen jemals solche Bestimmungen aufgenommen worden. Aber auch hier dient die Beziehung auf den Lehrvertrag nur dazu, um den Tatsachen des Tarifvertrages auszuweichen. Ja, aber die Schwere der Wirtschaftskrise? Sie muß heute zu allem herhalten, wenn den Unternehmern irgendwie ein Vorteil zugeschnitten werden soll. Aber vergessen wir nicht hierzu zu bemerken, daß die *jetzige Bestimmung des Tarifvertrages geschaffen wurde 1923 in schwerster wirtschaftlicher Not*. Also auch dieses Argument schlägt nicht durch, das übrigens nur den Entscheidungen des Reichsarbeitsgerichts entnommen ist.

Wie in der Begründung gesagt werden kann, daß die Behandlung des Arbeitsausfalles der Lehrlinge nach den Grundsätzen erfolgen müsse, die bei der Auslegung von Verträgen anzuwenden sind, wenn ausdrückliche Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien nicht getroffen wurden, ist mehr als unverständlich. Im Tarifvertrag sind Vereinbarungen getroffen. Gewiß steht dort nicht, der Lehrling muß voll beschäftigt werden, aber wer sollte auf den Gedanken kommen, daß die Unternehmer, nachdem ihr Wille Gesetz geworden ist, so unfair sein könnten, plötzlich das Gegenteil daraus zu machen? Würde jemand bei den Tarifverhandlungen 1923 auch nur den Gedanken ausgesprochen haben, der hätte in ihrem Lager einen Sturm der Entrüstung entfacht. Der Tarif regelt aber, wie die Lehrlinge bei Kurzarbeit der Gehilfen zu beschäftigen sind. In der Begründung des Urteils wird weiter ausgeführt, daß es dem inneren Wesen des Lehrvertrages widerspreche, jede Schwankung des Beschäftigungsgrades unter gleichzeitiger Kürzung des Arbeitsentgeltes auch den Lehrlingen fühlen zu lassen. Auch hier lehnt sich das Urteil an die Rechtsprechung des Reichsarbeitsgerichts an, allerdings ohne dessen Schlußfolgerungen zu ziehen. In der Klage wurde nämlich festgestellt, daß die Firma auch die Lehrlinge sofort mit Beginn der Kurzarbeit habe kurz arbeiten lassen. Wenn in der Begründung des Urteils dann weiter gesagt wird, daß ein Anspruch des Lehrlings auf Beschäftigung in festbestimmter Zeit nicht anerkannt werden könne, wenn die Einschränkung der Arbeitszeit längere Zeit anhält, so hätte der Richter doch mindestens erklären müssen, wo die Grenze ist. Wenn eine Firma die Lehrlinge sofort zur Kurzarbeit zwingt und das Wochengeld kürzt (das letztere ist das entscheidende), so kann zunächst doch niemand behaupten, die Kurzarbeit währt bereits längere Zeit. Das kann man dann höchstens nach 4—5 Monaten feststellen. Das Urteil ist im vollen Umfange ein Fehlurteil. Es berücksichtigt nicht die tariflichen Bestimmungen und deshalb schon würde es, wenn eine Revisionsinstanz vorhanden wäre, zur nochmaligen Verhandlung zurückverwiesen werden. Es beachtet nicht, daß die Tarifvertragsparteien das Gegenteil vereinbart haben. Es ändert deshalb materiell den Tarifvertrag ab und dazu ist die Schiedsgerichtsbarkeit nicht berechtigt. Das Urteil ist ein Widerspruch in sich. Wir haben heute zweierlei Recht in den strittigen Punkten. Das Recht im Tarifvertrag und das Recht, das durch das Urteil geschaffen wurde. Ein unmöglicher Zustand. Bei den Tarifverhandlungen muß Klarheit geschaffen werden; es geht nicht an, daß die Unternehmer nach Belieben nun die Lehrlinge voll beschäftigen oder kurz arbeiten lassen. Das ist kein Recht mehr, das ist Willkür. Diese Willkür wird besonders dadurch unterstrichen, daß die Unternehmer, wie ich einleitend bereits gesagt habe, den Eltern Sonderverträge ab, so erklären die Unternehmer ihr Verlangen einfach durchzuführen. Und das ist nicht nur, wo ein Urteil scheinbares Recht bringt, sondern auch dort, wo überhaupt kein Zweifel vorhanden ist: beim Abzug der für den Schulbesuch versäumten Arbeitszeit.

Christian Ferkel.

Hilfe der Jugend

Im Herbst 1930 begann die wirtschaftliche Lage sich zuspitzen. Es war ein Gebot der Stunde, sich im Zusammenhange damit mit der Schulfrage zu befassen. Zur Diskussion stand der Plan, ein neuntes Schuljahr einzuführen. Dieses neunte Schuljahr hätte zwar nicht in erster Linie den Nutzwert erfüllen sollen, ein Anwachsen der Arbeitslosigkeit von Jugendlichen im Augenblick zu verhüten, sondern es hätte als Bindeglied zwischen Volks- und Berufsschule dem Jugendlichen die Möglichkeit bieten sollen, einen Beruf zu suchen und sich für denselben vorzubereiten; denn die fortschreitende Rationalisierung, erhöhte Indienststellung der neuesten Errungenschaften der Technik in den Betrieben begann an das Wissen und Können der werktätigen Jugendlichen höhere Ansprüche zu stellen.

Die Wirtschaftskrise wuchs sich zu einer Wirtschaftskatastrophe überdimensionaler Größe aus. Große, mittlere, kleine und kleinste Betriebe gingen entweder vollständig zugrunde oder sie verkleinerten sich auf ein derartiges Minimum, daß nicht einmal die billige Lehrlings- oder ungelernete Jungarbeiterkraft Verwendung finden konnte. Vergleichen wir die Zahl der zur Schulentlassung Kommenden mit der, die in Betrieben Verwendung finden können, so kommen wir zu einer ganz unverhältnismäßigen, erschreckend kleinen. — Eine Verlängerung der Schulzeit erschien also nicht mehr aus den erwähnten Erwägungen heraus für notwendig, sondern sie soll ein Mittel sein, die schulentlassenen Jugendlichen ein Jahr länger von der Straße und vor dem Stempelgehenden fernzuhalten. Welche erschütternde Tragik liegt doch gerade in dem Schicksal der Jugendlichen, die immer und immer wieder die schwergetroffenen Opfer der Zeitgeschehnisse werden!

Und wieder wurde ein Ausweg gesucht, der sich schließlich durch Verschiebung des schulpflichtigen Alters ergeben könnte. Dieses soll so festgesetzt werden, daß eine Schulentlassung vor dem fünfzehnten Lebensjahr nicht erfolgen darf. Der ADGB äußerte sich hierüber in bemerkenswerter Weise folgendermaßen: „Spätestens mit Beginn dieses Schuljahres ist das schulpflichtige Lebensalter allgemein in der Weise heraufzusetzen, daß Kinder unter 7 Jahren nicht eingeschult und vor dem 15. Lebensjahr nicht ausgeschult werden dürfen. Diese Forderung ist ohne jede Mehrkosten für den Staat durchzuführen. Wenn es uns dann später wieder besser geht, kann ohne weiteres das neunte Schuljahr eingeführt werden. Man soll auch bezüglich der Verlängerung des schulpflichtigen Lebensalters nicht mit dem Ein-

wand kommen, daß sie an dem Widerstande der Arbeiterschaft scheitern würde, weil die Eltern nur darauf warten, ihre Kinder möglichst frühzeitig aus dem Hause zu bringen. Dieser Standpunkt mag, abgesehen von kulturpolitischen und allgemein erzieherischen Fragen, eine Berechtigung gehabt haben zu einer Zeit, wo es den jungen Menschen noch möglich war, im Anschluß an ihre Schulzeit eine Lehrstelle oder Verdienst und Brot zu finden. Es ist aber ein Verbrechen an der Jugend, sie heute einfach auf die Straße zu setzen, da sie von dem Tage ab, wo sie nicht mehr zur Schule zu gehen braucht, ihren Weg zur Stempelstelle machen muß. Jeder, der nicht mehr gezwungen ist Erwerbslosen-, Krisen- oder Wohlfahrtsunterstützung zu beziehen, bedeutet einen finanziellen Gewinn für Reich, Staat und Gemeinde. Man soll auch nicht erst mit dem Rechenstift anfangen, statistisch nachzuweisen, daß dieses oder jenes nicht durchführbar wäre, sondern man soll endlich den Mut haben, damit anzufangen“. Das Gesagte ist, ohne ein Werturteil abgeben zu wollen, richtig. Wenn schon nicht anderes, dann wird doch wenigstens das erreicht, daß der Jugendliche nun ein ganzes Jahr älter, also körperlich und geistig gereifter den Lebenskampf aufnehmen muß; wer glaubt, daß ein Jahr in der Entwicklung nichts oder nur wenig ausmacht, der hat wohl seine eigene Entwicklungszeit vergessen. Für den Augenblick ist mit derartigen Maßnahmen unseren diesjährigen Schulentlassenen verteuft wenig geholfen; die Auswirkung wird erst den Umständen entsprechend später erfolgen. Aber für den Jugendzieher ist der Ausblick erfreulicher, denn es kann ihm nicht gleichgültig sein, ob er reiferes oder unreiferes Material zur Erziehung und Ausbildung in gewerkschaftlichem Sinne zugewiesen bekommt. Denn: „Aufgabe der gewerkschaftlichen Jugendarbeit ist es, den wirtschaftlich denkenden und politisch handelnden Menschen zu erziehen“.

Aber mit Schlagworten allein ist keinem der beiden Teile gedient; weder dem Jugendzieher, noch dem Zögling selbst. In erster Linie tut Abhilfe in der wirtschaftlichen Situation not. Grauen beschleicht einem, wenn man dieselbe betrachtet. Bilder von erschütternder Tragik, von Not, Verzweiflung und Elend tauchen vor einem auf, wenn man eine Statistik aus dem Ruhrgebiet liest, welche die Lage der jetzt zur Schulentlassung kommenden Jugendlichen darstellt. 220 Familien sind hierbei erfaßt worden. Bei 57 dieser mit zwei und mehreren Kindern beträgt das Monateinkommen des Ernährers 47 bis 75 Mk., bei 70 Familien bis 100 Mk., bei 72 Familien bis 150 Mk., bei 13 bis 200 Mk. und nur bei 8 Familien darüber hinaus. Rechnet man minimal 30 Proz. des Ein-

kommens für Miete, was bleibt dann, speziell in den niedrigsten Einkommensgruppen, den Menschen zur Bestreitung ihrer sonstigen primitivsten Bedürfnisse? Ist es da ein Wunder, wenn die Eltern solcher Kinder den Augenblick kaum mehr erwarten können, die Sorge für das eine oder das andere Kind möglichst rasch los zu werden oder durch dasselbe einen Zuschuß in die Wirtschaftskasse zu erlangen? Nur möglichst rasch aus der Schule und zur Stempelstelle ist da die Lösung. Dem Kind ein Spezialfach erlernen lassen? Wozu? Erstens fehlen die Mittel zur Weiterbildung und zweitens ist ja so gut wie gar keine Aussicht vorhanden, daß der Jugendliche seine unter Not und Entbehrungen erworbenen Kenntnisse praktisch verwerten kann.

Man soll doch nicht vergessen, daß die Jugendlichen, heute noch die Träger des Staatsgedankens, später die des Staates selbst sind! Es kann aber m. E. nicht Sache des Staates sein, autonom Abhilfe zu schaffen. Der Erfolg wäre, abgesehen davon, daß er zur finanziellen Hilfeleistung gar nicht in der Lage wäre, weil ihm seine solche nützt, im besten Falle eine Abhilfe nach Schema F. Siehe allgemeine Arbeitsdienstpflicht. Die Mithilfe des Staates kann dadurch erfolgen, daß derselbe praktischen Vorschläge, die aller menschlichen Voraussicht nach Erfolg versprechen, kraft seiner Autorität die nötige Sanktion erteilen würde.

Daß eine Steigerung der Produktion und Arbeitsbeschaffung doch noch im Bereiche der Möglichkeit liegt, zeigt ein Gutachten des Reichswirtschaftsrates. Auch die Aufbringung der Mittel wäre bei aller Kapitalnot nicht ausgeschlossen, wenn man den einen oder den anderen bereits gemachten Vorschlag verwirklichen würde, so z. B. die Auflegung einer Prämienanleihe u. a. m.

Die Frage, die uns in diesem Zusammenhange am meisten interessiert, ist die, wie kann für die Jugendlichen Arbeit beschafft werden und wie zugleich ihre Schulausbildung nicht gehemmt, sondern gefördert wird. Eine produktive Arbeit wäre beispielsweise bei Wasserbau- und Meliorationsarbeiten möglich, Arbeiten also, die außer ihrer Notwendigkeit an sich, noch am leichtesten die Möglichkeit bieten würden, die Jugendlichen in größeren Massen gemeinsam örtlich zusammenzufassen, wodurch eine weitere gleichzeitig fortgesetzte Schulausbildung leichter möglich wäre und die Jugendliche dadurch eher die Möglichkeit gewinnen, die Jugendlichen in gewerkschaftlichem Sinne zu klassenbewußten Arbeitern zu erziehen, deren Solidaritätsgefühl sich nicht durch ein eingedrilltes Hochheben des rechten Armes beim Grube dokumentieren brauchte.

Den Toten zum Gedächtnis!

1932.

† Am 28. Februar in Berlin **Robert Randel**, Chemigraph aus Berlin, 49 J. alt, plötzlich an Herzschlag. — Eingetr. in Berlin am 27. April 1930.

† Am 28. Februar in Hanau a. M. **Wilhelm Kaiser**, Steindrucker aus Groß-Steinheim, 54 J. alt, an Herzleiden, krank 3 W. — Eingetr. in Hanau a. M. am 9. März 1919.

† Am 2. März in Gotha **Georg Horn**, Steindrucker aus Tambach bei Gotha, 84 J. alt, an Arterienverkalkung, Invalide seit 4. Juli 1909. — Eingetr. in Gotha am 5. November 1893.

† Am 3. März in Stuttgart **Karl Lutz**, Chemigraph aus Weilderstadt O. A. Leonberg, 63 J. alt, an Darmkrebs, krank 30 W. — Eingetr. in Geislingen am 8. Juni 1899.

† Am 4. März in Hamburg **Theodor Jacobs**, Lithograph aus Hamburg, 72 J. alt, infolge einer Operation (Lungenschlag), krank 11 W. — Eingetr. in Hamburg am 22. Juni 1919.

† Am 7. März in Regensburg **Georg Bachschmid**, Lithograph aus Dünzling (Niederbayern), 70 J. alt, an Blasenleiden und Bronchialkatarrh, Invalide seit 10. Juni 1923. — Eingetr. in Regensburg am 1. Januar 1893.

† Am 7. März in Bremen **Albert Krentzel**, Steindrucker aus Otterstein Kreis Osterholz, 62 J. alt, an einer Nierenoperation, krank 6 W. — Eingetr. in Bremen am 19. September 1920.

† Am 8. März in Dresden **Bernhard Fremder**, Steindrucker aus Dresden, 81 J. alt, an Herzschlag, Invalide seit 1. Juni 1931. — Eingetr. in Dresden am 10. Februar 1895.

† Am 9. März in Dresden **Emil Vogel**, Steindrucker aus Nossen, 65 J. alt, an Magenkrebs, Invalide seit 3. Mai 1931. — Eingetr. in Dresden am 1. Januar 1893.

† Am 10. März in Berlin **Gustav Reibe**, Photograph aus Berlin, 49 J. alt, plötzlich an Herzschlag. — Eingetr. in Berlin am 2. März 1919.

† Am 10. März in Leipzig **Paul Bauer**, Notenstecher aus Leipzig-Volkmarisdorf, 53 J. alt, an Magenkrebs, krank 27 W. und 4 T. — Eingetreten in Leipzig am 27. Juni 1920 (vorher Mitglied im Notenstecher-Gehilfenverband seit 1. Januar 1904).

† Am 10. März in München **Franz Brecht**, Lithograph aus München, 69 J. alt, an Schlaganfall, Invalide seit 3. April 1921. — Eingetr. in München am 1. Januar 1893.

† Am 10. März in Berlin **Albin Ahlendorf**, Formstecher aus Arnstadt i. Thr., 61 J. alt, an Blutarmut, krank 3 W. und 2 T. — Eingetr. in Berlin am 30. April 1922 (vorher Mitglied im Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter seit 1. Mai 1919).

† Am 12. März in Hannover **Carl Uekermann**, Steindrucker aus Detmold, 69 J. alt, plötzlich an Gehirnschlag. — Eingetr. in Bremen am 11. April 1920.

† Am 15. März in Hamburg **Karl Kunstein**, Retuscheur aus Oejendorf (Holstein), 72 J. alt, an Lungenentzündung, krank 4 T. — Eingetr. in Wandsbek am 29. April 1891.

Ehre ihrem Andenken!

Zur *priv. Beachtung!* Wir bitten sämtliche Mitgliedschaftsvorstände, uns von jedem Todesfall mit Angabe der Mitgliedsnummer, Art und Dauer der Krankheit usw., unter Befügung des Mitgliedsbuches und der Sterbepunkte stets *schriftl.* Mitteilung zu machen. Wenn der Verstorbene eine unterstützungsberechtigte Witwe hinterläßt, wolle man uns auch gleich deren Personalien (Namen, Geburts- und -jahr) mitteilen. **Der Verbandsvorstand.**

Zinkdruckpasten in Ia Lithographie-Qualität
Ia Auswaschtinktur Zinkbleizal D. R. P.
Entsäuerungspulver, Schleifkugeln
 sowie sämtliche Utensilien für den Zinkdruck
Karl Meß G. m. b. H., Berlin SO 36 Wiener Straße Nr. 50
 Tel. F. 8 Oberbaum 22 90

Neu erschienen! Graphische Lehrbücher, Band I, 1. Auflage 1931

FARBENLEHRE FÜR DAS STEINDRUCKGEWERBE

Eine berufskundliche Grundlage für Schule und Praxis
 Bearbeitet von A. Müller-Holstein, Studienrat, Nürnberg
 Verlag: Verband der Lithographen, Steindrucker u. verw. Berufe
 Zu beziehen durch: **CONRAD MÜLLER, SCHKEUDITZ-LEIPZIG. 525. Tel.**